

Steuerliche Vorteile in Deutschland im Zusammenhang mit einem Studium

Die Absetzung von Kosten im Zusammenhang mit einem Studium kann die aktuelle oder zukünftige Steuerlast von Studierenden in Deutschland reduzieren und die finanziellen Belastungen eines Studiums erleichtern. Hierzu sind alle abzugsfähigen Kosten in einer Steuererklärung des Jahres anzugeben, in dem sie angefallen sind.

Dabei kommt es insbesondere auf die steuerrechtliche Einordnung der Kosten als Sonderausgaben oder als Werbungskosten an. Liegt ein Erststudium vor, so werden die Kosten als Sonderausgaben, bei einem Zweitstudium als Werbungskosten qualifiziert.

Sonderausgaben sind begrenzt abziehbar und verringern die Steuerlast für Einkünfte desselben Jahres, in dem sie angefallen sind. Sie sind bei fehlender Inanspruchnahme nicht in Folgejahre übertragbar.

Werbungskosten sind vollständig abzugsfähig und verringern das für die Steuerberechnung zugrunde gelegte Einkommen aus Anstellungsverhältnissen (Lohn/Gehalt). Übersteigen die Werbungskosten die Lohneinkünfte eines Jahres oder liegen keine derartigen Einkünfte vor, so wird der verbleibende Betrag in Folgejahre vorgetragen und mindert die zukünftige Steuerlast. Für Masterstudenten ist das üblicherweise mit Beginn der Berufstätigkeit der Fall.

Grundsätzlich steuerlich absetzbar sind die folgenden Kosten:

- **Studien- und Semestergebühren (inkl. Studiengebühren im Ausland und Zinsen für Studienkredite)**
- **Arbeitsmittel:**
 - o Kursgebühren
 - o Computer
 - o Bücher
 - o Schreibwaren und Kopien
 - o Telefon und Internet
 - o Sonstige Arbeitsmittel
- **Bewerbungskosten**
 - o Prüfungsgebühren (z.B. für die Zugangsprüfung, TOEFL, GMAT etc.)
 - o Gebühren für Beglaubigungen, Postversand etc.
 - o Reisekosten im Zusammenhang mit der Bewerbung
- **Kosten für Fahrten zwischen der Wohnung und der Universität**
- **Umzugskosten**

- **Im Falle einer doppelten Haushaltsführung:**
 - o Warmmiete der Zweitwohnung
 - o Einrichtung der Zweitwohnung (Möbel etc.)
 - o Mehraufwand für Verpflegung. (In den ersten 3 Monaten pauschal 24 € für jeden Tag (24h), der in der Zweitwohnung am Studienort verbracht wird bzw. 12 € für jeden Anreise- und Abreisetag.)
 - o Reisekosten für Heimfahrten zum ersten Wohnsitz

Steuerliche Vorteile für MBA und Master Studierende

Bei den MBA und den Masterstudiengängen handelt es sich um ein Zweitstudium. Insofern sind die damit im Zusammenhang stehenden Kosten (vorweggenommene) Werbungskosten und können von (zukünftigen) in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften für die Berechnung der Steuer unbeschränkt abgezogen werden.

Praxishinweise:

Die oben aufgeführten steuerlichen Vorteile gelten nur für in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte. Die steuerliche Behandlung in anderen Staaten kann davon abweichen.

Über die entstandenen Kosten sind Nachweise zusammenzustellen und dem Finanzamt zusammen mit der Steuererklärung zu übersenden (Verträge, Rechnungen, Belege, Kontoauszüge etc.).

Eine Steuererklärung wird grundsätzlich bis zum 31.05. des Folgejahres abgegeben. Bei Inanspruchnahme eines Steuerberaters verlängert sich die Abgabefrist um 9 Monate auf den 28.02 des Folgejahres. Wenn keine steuerpflichtigen Einnahmen vorliegen (i.d.R. bei Vollzeitstudierenden), so können für die vergangenen vier Jahre rückwirkend Steuererklärungen abgegeben werden.